

*Amtsblatt*



*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 21

Lübben (Spreewald), den 11. August 2012

Nummer 8





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und  
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**IMPRESSUM**

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte	Seite 2
Ladung zum Anhörungstermin	Seite 7

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte**

#### **in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Kindertagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren - Kita-Satzung Stadt Lübben (Spreewald) -**

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.384) geändert zuletzt am 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (GVBl. I/1990 S. 1163) zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (GVBl. I/2975) sowie der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl./12 Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) befinden, für die Betreuung in Tagespflege und für die Inanspruchnahme anderer bedarfserfüllender Angebote von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Lübben (Spreewald) sowie für die Betreuung von Gastkindern.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Vertrages.

#### **§ 2**

#### **Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG in der jeweils geltenden Fassung. Für Gastkinder ist die Regelung des § 7 Abs. 7 anzuwenden.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung erfolgt in der Einrichtung oder der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt durch die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen mit der Stadt Lübben (Spreewald) einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kindertagesbetreuungsplatzes ab. Beginn des Vertrages ist der Tag, ab dem das Kind von den Erzieherinnen betreut wird.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte in anderer Trägerschaft, ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung mit vorzulegen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesbetreuungsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) an.

#### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:  
 Für Kinder bis zur Einschulung  
 Täglicher Betreuungsumfang: bis zu 6 Stunden\*  
bis zu 8 Stunden  
bis zu 10 Stunden

Für Kinder im Grundschulalter

Täglicher Betreuungsumfang:

bis zu 4 Stunden\*

bis zu 6 Stunden

(\* = Kernbetreuungszeit)

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung folgenden Monats wirksam.

(4) Während der Schließtage und der Betriebsferien besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

Die städtischen Einrichtungen schließen in den Sommerferien bis zu 3 zusammenhängende Wochen und in der Zeit vom 24.12. - 31.12. jeden Jahres.

(5) Längere Betreuungszeiten auch während der Schulferien sowie deren flexible Inanspruchnahme können für die Kinder grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Mehrbedarf an Stunden durch die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordern.

#### § 4

##### Verantwortlichkeiten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 findet entsprechend Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

(2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besucht,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Umfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(3) Der Stadtverwaltung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

#### § 5

##### Verantwortlichkeiten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Berechtigt zum Erhalt der Auskunft sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 6

##### Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita bzw. in der Tagespflegestelle haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung der Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 6.

(2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmewerhtag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr für diesen Monat anteilig zu den tatsächlichen Arbeitstagen erhoben.

(3) Bei Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden die Kinder vom Ältesten bis zum Jüngsten gezählt. Der Beitrag für das Kind, welches eine Einrichtung besucht, wird jeweils um 10 v. H. vom vorhergehenden Gebührensatz abgerechnet, bis es dem Platz in der Reihenfolge der Kinder entspricht, den es in der Familie einnimmt. Es ist dabei auf jeden Fall sicher zu stellen, dass der Elternbeitrag mit steigender Kinderzahl sinkt. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. (siehe Anlage 1 bis 3) Anlage 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen.) Sind mehrere Gebührenschuldner, z. B. zwei Personensorgeberechtigten/Eltern, vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(5) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadtverwaltung.

#### § 7

##### Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kindern, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach ESTG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühr ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Die Höhe der Gebühr für die ergänzende Betreuung ist der V. Anlage der Gebührensatzung zu entnehmen.

(3) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.

(4) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Gegebenenfalls kann auch der aktuelle Einkommensteuer-

bescheid vorgelegt werden. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 7 Abs. 2.

(6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (hier zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit (Steuerbescheid, der Bilanz bzw. der Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung, Bescheinigung der Steuerberater aller Firmen und Firmenbeteiligungen),
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Unterhaltsleistungen für die Kinder, die die Kita besuchen und den Sorgeberechtigten,
- Renten, für die Kinder, die die Kita besuchen,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, den Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten / Eltern),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 EUR überschreitet.

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld für die Kinder, die eine städtische Kindertagesstätte besuchen.

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bez. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungsleistungen werden in der Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen.

Eine Saldierung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(8) Eine zusätzliche Betreuung ist für Kinder ohne Betreuungsvertrag möglich (Gastkinder). Dazu ist ein Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen. Es wird ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Die Betreuung ist höchstens für 20 Arbeitstage möglich. Die Gebühren richten sich nach § 10 Absatz 3 der Satzung und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

(9) Für Hortkinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an den schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort am Vormittag auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Werden mehr Stunden als vertraglich

vereinbart für die Ferienbetreuung benötigt, so ist der Vertrag für die Zeit entsprechend zu ändern. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Tabelle Anlage 3 und wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(10) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde erhoben.

(11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angebrochenen 1/2 Stunden ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid erhoben.

(12) Beanspruchten Personensorgeberechtigte/Eltern eine höhere Betreuungszeit als in Anlage 1 bis 3 aufgeführt, wird für jede zusätzliche angefangene Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages in der jeweils zutreffenden Einkommensstaffel der Kernbetreuungszeit berechnet und in einem Bescheid festgesetzt.

## § 8

### Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflicht

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1 Satz 1.

(4) Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita-Beitrages.

(5) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt unverzüglich nach bekannt werden, mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

(6) Für Kinder, die von Pflegeeltern betreut werden, ist ein Beitragssatz in Höhe des Durchschnittselternbeitrages für die jeweilige Betreuungszeit zu zahlen. Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt. (Anlage 4)

## § 9

### Tagespflege

(1) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder durch eine Tagespflegestelle erfolgen.

(2) Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegerson und der Stadt Lübben (Spreewald) ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen.

(3) Die Bestimmungen der „Richtlinie zur Ausübung und Finanzierung der Tagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald“ vom 01.01.2006 und deren Anlage 1 sind Grundlage des Vertrages.

## § 10

### sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird unabhängig vom Einkommen wie folgt festgelegt:

- Krippenkinder **12,00 EUR pro Tag**
- Kindergartenkinder **10,00 EUR pro Tag**
- Hortkinder **6,00 EUR pro Tag**

(4) Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Bei Eintritt in die Grundschule wird ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen. Ab Vertragsbeginn erfolgt die Berechnung als Hortkinder entsprechend der Anlage 3. Wird der Kindergartenplatz nicht vorher gekündigt, wird der Elternbeitrag für den Kindergarten bis zum Eintritt in den Hort berechnet.

### § 11

#### Beendigung des Vertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab dem Posteingang bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Bei unabwiesbaren Gründen können einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Besteht die Voraussetzung für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu beantragen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen (mindestens 2 Monatsbeiträge im Rückstand) gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird die bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.  
Lübben (Spreewald), den 05.07.2012



Bretterbauer  
Bürgermeister

#### Tabelle ab 2012

##### I. Anlage zur Kita-Satzung - Krippenkinder -

Monatsnetto- einkommen Euro	Kernbetreuung bis zu 6 h 1. Kind	Ganztagesbetreuung bis zu 8 h 1. Kind	Ganztagsbetreuung bis zu 10 h 1. Kind
von - bis			
bis 750,-	18,00 €	20,00 €	22,00 €
751 - 875	32,00 €	36,00 €	38,00 €
876 - 1000	43,00 €	47,00 €	49,00 €
1001 - 1125	52,00 €	54,00 €	56,00 €
1126 - 1250	60,00 €	62,00 €	64,00 €
1251 - 1375	69,00 €	71,00 €	73,00 €
1376 - 1500	78,00 €	82,00 €	84,00 €
1501 - 1625	88,00 €	94,00 €	96,00 €
1626 - 1750	96,00 €	100,00 €	106,00 €
1751 - 1875	105,00 €	115,00 €	119,00 €
1876 - 2000	114,00 €	125,00 €	130,00 €
2001 - 2125	123,00 €	139,00 €	144,00 €
2126 - 2250	132,00 €	150,00 €	156,00 €
2251 - 2375	140,00 €	160,00 €	166,00 €
2376 - 2500	150,00 €	170,00 €	178,00 €
2501 - 2625	160,00 €	175,00 €	182,00 €
2626 - 2750	170,00 €	188,00 €	197,00 €
2751 - 2875	182,00 €	200,00 €	212,00 €
2876 - 3000	192,00 €	213,00 €	227,00 €
3001 - 3125	203,00 €	226,00 €	240,00 €
3126 - 3250	214,00 €	239,00 €	255,00 €
3251 - 3375	224,00 €	251,00 €	270,00 €
3376 - 3500	235,00 €	264,00 €	280,00 €
3501 - 3625	246,00 €	277,00 €	300,00 €
3626 - 3750	257,00 €	290,00 €	315,00 €
3751 - 3875	268,00 €	303,00 €	330,00 €
3876 - 4000	279,00 €	315,00 €	345,00 €
über 4000,-	290,00 €	331,00 €	360,00 €

Tabelle

**II. Anlage zur Kita-Satzung - Kindergartenkinder -**

Monatsnetto- einkommen Euro	Kernbetreuung bis zu 6 h 1. Kind	Ganztagsbetreuung bis zu 8 h 1. Kind	Ganztagsbetreuung bis zu 10 h 1. Kind
von - bis			
bis 750,-	18,00 €	20,00 €	22,00 €
751 - 875	24,00 €	25,00 €	28,00 €
876 - 1000	30,00 €	31,00 €	33,00 €
1001 - 1125	37,00 €	38,00 €	40,00 €
1126 - 1250	41,00 €	42,00 €	44,00 €
1251 - 1375	44,00 €	45,00 €	47,00 €
1376 - 1500	48,00 €	49,00 €	52,00 €
1501 - 1625	54,00 €	56,00 €	58,00 €
1626 - 1750	58,00 €	60,00 €	63,00 €
1751 - 1875	60,00 €	63,00 €	67,00 €
1876 - 2000	64,00 €	66,00 €	72,00 €
2001 - 2125	71,00 €	73,00 €	76,00 €
2126 - 2250	75,00 €	77,00 €	80,00 €
2251 - 2375	78,00 €	80,00 €	83,00 €
2376 - 2500	81,00 €	84,00 €	88,00 €
2501 - 2625	86,00 €	100,00 €	103,00 €
2626 - 2750	92,00 €	108,00 €	112,00 €
2751 - 2875	98,00 €	112,00 €	116,00 €
2876 - 3000	110,00 €	116,00 €	120,00 €
3001 - 3125	116,00 €	124,00 €	128,00 €
3126 - 3250	120,00 €	128,00 €	132,00 €
3251 - 3375	124,00 €	132,00 €	136,00 €
3376 - 3500	126,00 €	136,00 €	143,00 €
3501 - 3625	128,00 €	144,00 €	152,00 €
3626 - 3750	130,00 €	148,00 €	159,00 €
3751 - 3875	132,00 €	152,00 €	166,00 €
3876 - 4000	136,00 €	156,00 €	173,00 €
über 4000,-	140,00 €	160,00 €	180,00 €

Tabelle

**III. Anlage zur Kita-Satzung - Hortkinder -**

Monatsnetto- einkommen Euro	Kernbetreuung bis zu 4 Stunden	erhöhte Betreuung bis zu 6 h
von - bis		
bis 750,- 1	3,00 €	16,00 €
751 - 875	15,00 €	19,00 €
876 - 1000	17,00 €	22,00 €
1001 - 1125	19,00 €	25,00 €
1126 - 1250	21,00 €	28,00 €
1251 - 1375	23,00 €	31,00 €
1376 - 1500	25,00 €	34,00 €
1501 - 1625	27,00 €	37,00 €
1626 - 1750	29,00 €	41,00 €
1751 - 1875	31,00 €	45,00 €
1876 - 2000	33,00 €	49,00 €
2001 - 2125	35,00 €	53,00 €
2126 - 2250	37,00 €	57,00 €
2251 - 2375	39,00 €	61,00 €
2376 - 2500	41,00 €	65,00 €
2501 - 2625	43,00 €	69,00 €
2626 - 2750	45,00 €	73,00 €
2751 - 2875	47,00 €	77,00 €
2876 - 3000	49,00 €	81,00 €
3001 - 3125	53,00 €	85,00 €
3126 - 3250	55,00 €	89,00 €
3251 - 3375	57,00 €	93,00 €
3376 - 3500	60,00 €	97,00 €
3501 - 3625	65,00 €	101,00 €
3626 - 3750	70,00 €	105,00 €
3751 - 3875	75,00 €	109,00 €
3876 - 4000	79,00 €	111,00 €
über 4000,-	85,00 €	115,00 €

#### IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder gültig ab dem 01.01.2012

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag

Krippe	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	114,00 €	162,00 €
Kindergarten	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	58,00 €	93,00 €
Hort	bis zu 4 Stunden	bis zu 6 Stunden
	59,00 €	69,00 €

#### V. Anlage zur Kita-Satzung - ergänzende Betreuung

Art der Betreuung	Elternbeitrag
Früh- und Spätdienst	
Früh- und Spätdienst	0,80 € / Stunden
Nachtbetreuung	1,60 € / Nacht

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung |  
Karl-Marx-Str. 21 | 15926 Luckau

Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf,  
Verfahrensnummer 2001 D

**Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf,  
Verfahrensnummer 2001 D**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### An alle vom 1. Nachtrag betroffenen Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Wittmannsdorf

##### Ladung zum Anhörungstermin

über den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan gemäß § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.V.d.B. vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I. S.1149) i.V.m. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F.d.B. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. I/04,[Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]).

Der 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten gem. § 59 Abs. 3 LwAnpG i.V.m. § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben und die neue Feldeinteilung auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert. Nachdem der 1. Nachtrag mit Plantext, Karten und weiteren Bestandteilen des Planes zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25. Juni 2012 bis 06. Juli 2012 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide und im Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr ausgelegen hat, findet folgender Termin statt:

##### Anhörungstermin

Die Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) über den bekannt gegebenen 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erfolgt am

**Dienstag, dem 25. September 2012 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr**  
in der **Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide**  
**OT Groß Leuthen**  
**Schlossstraße 13 a**  
**15913 Märkische Heide**

**Zu diesem vorgenannten Termin wird hiermit geladen.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan einverstanden ist. Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Schriftliche Widersprüche können vor oder nach dem Anhörungstermin nicht vorgebracht und nicht berücksichtigt werden.

**Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.**

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit. Bringen Sie bitte zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit.

Luckau, den 01.08.2012  
gez. Reppmann  
*Iris Reppmann*  
Fachvorstand

